

Dienstag den 4. October 1757.

Unter

Allergnädigsten Benehmhaltung.

Num.



XL.

Wöchentliche Suisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Fleißchen, Selbischen, Meurs- und Märckischen
auch umliegenden Landes. Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Vom Anhängen der Laternen / wie auch von andern Zeichen der Sterbhäuser.

§. I. Der Tod eines Menschen ist ohne Zweifel, der allerwichtigste Erfolg, welchen man sich vorstellen kan, und sind damit die allergrößte Veränderungen, so wohl in Ansehung der sterbenden als lebenden verbunden. Der Sterbende verläset mit dem Leben den Ehrenstand und das Amt welches er bekleidet, sein Vermögen, Freunde und Verwandte, er höret auf in der menschlichen Gesellschaft würksam zu seyn, so wohl gute und nützliche als böse und schädliche Eigenschaften wie auch viel entworfenene, aber nicht ausgeführte Geschäfte werden mit ihm im Staube verscharrt, und er siehet sich plötzlich in eine solche Reihe und Ordnung vernünftiger und freier Geschöpfe versetzt, wozu er durch seine sittliche gute oder böse Handlungen sich den Weg gebahnet hat. Die Lebendigen verlihren dadurch einen Mann, Freund, Vater, Mitbürgers, Beschützer, Verfolger oder dergleichen: Häuser werden ihrer Vorsteher beraubt, andere treten darinnen auf und folgen im Besiz der Verlassenschaft, der Nahmen und Ehren - Aemter, welches nicht selten zu Land- und Rechtshändeln weanen gewissen Forderungen und Ansprüchen Selegenheit gibt. Allenhalben findet sich nach dem Tode ein anderer Zusammenhang, und je grosser der Sterbende gewesen, desto größer und wichtiger sind die Veränderungen, welche sein Tod nach sich ziehet.

§. II. Da es den Menschen im gewissen Sinn eigen ist, Sachen und Vorfälle woraus grosse Veränderungen erwachsen, durch willkührliche Zeichen und Gebräuche (1) auch wohl Denkmäls

1) Es können dergleichen Zeichen und Ceremonien ihren recht guten Nutzen haben, besonders bey denen, welche über alles zu denken pflegen. Ich weiß zwar wohl, daß man nicht selten über unsere Vorfahren, die guten Alten, wie man zu reden pfleget, heftig eiffert, daß sie uns so viele Ceremonien, Gebräuche, Zeichen und was dergleichen mehr ist, nachgelassen haben. Ich weiß aber auch, daß man oft eifert mit Unverstand, und aus Tadel sucht etwas verwirft, was nicht auf Uberglaube, Einfalt, blinden Nachseifer, Verschwendung und dergleichen, sondern auf vernünftigen Gründen gebauet ist. Viele Gebräuche dienen nicht bloß zur Erinnerung, sondern sind Zeichen der Dankbarkeit, der Traurigkeit, der Freude, der Aufmunterung zum Guten, der Treue, des vorzüglichen Standes worinnen man sich befindet, und können

Dankmätle anzuzweigen; so haben sie auch Todesfälle anzuzweigen, gewisse Zeichen eingeführet. Bey allen Völkern, die allernüchternste nicht ausgenommen, findet man, wenn man ihre Geschicht durchlieset, daß sie bey Todesfällen gewisse feierliche Gebräuche beobachtet haben; und daß es eine nicht geringe Beschimpfung gewesen, wenn entweder nach richterlichem Ausspruch oder auf wohl bedachtiges Gutfinden der Freunde und Verwandten solche müsten unterlassen werden. Es sind aber die bey Todesfällen übliche Gebräuche nach dem verschiedenen Geschmack und der Vorstellung vom Tode gar sehr von einander unterschieden. Anders Gebräuche hatten die Juden, die Chaldaer, Egyptier, Araber, Perser, Griechen und Römer; andere haben statt bey den Christen, andere hingegen bey den barbarischen und wilden Völkern. Findet jemand Belieben sich von diesen Gebräuchen genau zu unterrichten, der kan sich Rathes erhohlen bey Onuphrius Panvinus / Kirchmannus / Gyraldus / Venstedt / Hildebrand / Geier / Casalius / Chytrius / und vielen andern, welche entweder in ganzen Wercken oder einzelnen Abhandlungen von den Gebräuchen der Völker bey Beerdigung der Todten gehandelt haben.

§. III. Es betreffen aber diese Gebräuche nicht allein den Todten und dessen Freunde und Verwandten, sondern auch das Sterbhaus als welches, dessen was inwendig geschieht nicht zu gedenken, von außen durch ein gewisses Zeichen kennbar gemacht wird, das entweder eine zeitlang nach der Beerdigung noch fortwähret, oder gleich darnach wiederum hinweggenommen wird. Von den Römer und Griechen kan man deutlich darthun, daß sie an den Sterbhäuser von aussen gewisse Gebräuche beobachtet haben, und von den Alten Hebräern im Jüdischen Lande ist es höchst wahrscheinlich. Die Römer richteten bey dem Eingang der Sterbhäuser geehrter reicher und angesehenen Personen, einen abgehauenen Cypressen Baum auf, vor den Häuser geringerer aber, mußte ein Art von Tannen / welche häufig diesem Gebrauch nannten die Römer diese Bäume arbores terales. (2) Die Griechen setzten reines und aus einem andern Orte herbey gebracht Wasser in einem irdenen Gefäße vor das Sterbhaus, damit die aus und eingehende sich damit reinigen konnten, auch wurden die dem Verstorbenen abgeschrittene Haare am Eingange aufgehängt. Daß die alten Juden die Sterbhäuser von aussen solten bemercket haben, findet man zwar in ihren Alterthümern nicht, nur bemercket Buxorff in der Juden Schule und Eisenmänner im entdeckten Judenth. Daß von den heutigen Juden gleich nach dem Tode alles Wasser im Hause ausgegossen werde, weil der Engel des Todes darinnen sein Schlachtmesser könnte abgewaschen haben. Es ist aber bemercket worden, damit niemand ohnersehens der nicht zur Freundschaft gehörte sich gefällig durch das Anrühren eines Todten und dessen so ihm zugehöret hatte verunreinigen mögte. Sie zeichneten ja die Gräber worinnen Todtengebeine lagen und übertünchten sie mit Kalk, wie viel mehr werden sie die Sterbehäuser bemercket habe. Es war dieses um so viel nöthiger, da von ihnen mit Beerdigung der Todten sehr geeilet wurde, daß mancher in grossen Städten schon konte begraben seyn, ehe man durch den allgemeinen Ruf gehöret hatte, daß er gestorben wäre. Wären also die Häuser nicht von aussendurch gewisse Zeichen kennbar gewesen, so würde fast niemand sich vor Verunreinigung über einen Todten haben hüten können. §. IV.

fürtrefflichen Unterricht geben. In könnte es gar wohl leyden, daß auffser der Aufrethaltung alter und löblicher Gebräuche, über besondere, merckwürdige, auch über nützliche Gemeine neue, aber klüglich ausgedachte Ceremonien eingeführet würden. Niemanden wurde ich darüber strafen oder schelten. Nur muß man sich nicht an Gottesdienliche Verrichtungen moagen, dann hier hat die oberste Weisheit die Gebräuche bestimmet, welcher deswegen nicht vorgegriffen werden soll.

- 2) KIRCHMANN *de Funer. Roman.* lib. I. c. XIV. p. 71. hat die hierher gehörige Stellen wie auch zu dem was folgt, angeführet. Von den Cypressen und Tannen wird angemercket, daß, wenn sie abgehauen, die Wurzeln nicht wieder ausschlagen sollen. Weiln nun ein Verstorbenen nicht wieder aufsteht, so sind diese Bäume um solches anzudeuten, von den Römern erwehlet worden.
- 3) Geier hat in seinem Buch *de luctu Hebraorum* hiervon am vollständigsten geschrieben, aber man findet im 5. Cap. §. 17. wo es sehen müste, nichts darvon.

4. IV. In unserm Daisburg zeigt eine ausgehängte Laterne ein Tranerhaus, und eine über der Erden stehende Leiche an, und der daran gebundene Flor, ob der Verstorbene vom mittlern oder höhern Range sey: auch kan man aus der Seiten wohin sie hängt abnehmen ob er auf dem obern oder untern Kirchhof werde begraben werden. Ob dieser Gebrauch in andern Städten dieses Herzogthums, oder den angränzenden Ländern üblich sey, ist mir nicht bewußt, und auf meinen Reisen durch Teutschland, die Schweiz und Holland, habe ich ihn nirgends bemerket. Wie alt dieser Gebrauch sey, wer ihn eingeführet, und was den Erfinder darzu bewogen habe, bin ich unvermögend auszuführen. Ohne Zweifel ist wohl, daß jenes nicht so thörichte Weltweisen seine Laterne, womit er am hellen Mittage Menschen suchte, hierzu seine Gelegenheit gegeben habe, noch weniger läßt sich annehmen, daß dadurch das Pythagorische und der Morgenländer ihr Lehrgebäude von der Seele vorgestellet werde, daß nemlich der Leib nichts anders sey als ein Gefängniß oder Gehäuse, worin die Seele eingeschlossen sey, wie das Licht in einer Laterne, bis sie endlich durch den Tod ihrer Gefangenschaft entschlagen werde. Von den redlichen alten Teuffen, welche um in die Bathalle einziehen zu können, den Tod nicht scheueten, läßt sich i. e. Gebrauch auch nicht h. rleiten, denn es läßt sich nicht beweisen, daß er unter ihnen üblich gewesen sey, und wenn er auch wirklich im Schwarge gewesen wäre, so würd:en ihn die Römer, welche frühzeitig den Rheinstrom kennen lernen, du. h. ihre Gebräuche und Sitten verdrenget haben, am allerwenigsten würd:en ihn Carl der Große, du. h. ihre Gebräuche hätte geduldet haben. In der alten Christlichen Kirche und derselben Gebräuchen bey Beerdigungen, findet sich ebenfals nichts, welches hierhergezogen werden könnte (4) denn man kan nicht einmal zeigen, daß Feuer und Licht nach dem Ableben eines Christen seyen auß. e. l. e. t. worden, welches doch bey gar vielen Völkern ehemals üblich gewesen ist: im Gegentheile pflegten die alten Christen wohl wenn sie die Todten zum Grabe begleiteten angezündete Fackeln, Lampen und Wachkerzen vorhertragen zu lassen, wenn schon die Beerdigung am hellen Tage, nemlich des Vormittags geschah, um dadurch ihren Glauben von dem Leben der Seelen anzuzeigen, wie DURANTUS S. 114. und ONUPH. PANVIN. S. 11. anmercken. Bey den Römern wurden zwar auch Fackeln angezündet, wenn die Leiche zum Scheiterhauffen geführet würd:te, hiervon aber war die Ursach, weil:en es insgemein des Nachts zu geschehen pflegte. (5) Es kan also das Aushängen der Todten. Laternen für den Sterbehäusern kein sehr alter Gebrauch seyn.

5. V. Vielleicht haben gewisse Begriffe und Vorstellungen vom Tode und Leben hierzu Gelegenheit gegeben. Das Leben stellet man sich als ein scheinendes und brennendes Licht vor, und die alten Weltweisen, wie auch nicht wenige der Kirchenväter glaubten, daß die Seele ein feuriges Wesen sey, welches viel mit dem Lichte gemein hätte. Den Tod hingegen stellet man sich vermöge des Gegensatzes, als das Ausgehen eines Lichtes vor. Daher kommen die in den mehresten Sprachen gewöhnliche Redens. Arten, das Licht des Lebens / das Verlöschen des Lebens; Lichts / und andere ähnliche. Daher scheint es auch gekommen zu seyn, daß bey verschiedenem Völkern auf erfolgetes Ableben Feuer. Lampen und Lichter ausgelöschet worden, wie ich bereits erinnere habe. (6) Ein gleiches vor den Häusern anzudeuten, scheint man eine Laterne ohne brennendem Lichte eingeführet zu haben. Hätte man nur bloß ein ausgelöschetes Licht ausstellen wollen, so würd:et solches Zeichen, den vorübergehenden nicht genugsam in die Augen gefallen seyn, man hat also lieber eine Laterne ohne Licht, um einen Leib ohne Seele und Leben anzuzeigen, erwehlet worden.

6. VI. Dem sey aber wie ihm wolle, es ist dieses und andere Zeichen, womit ein Sterbhaus. mercket wird, nicht ohne allen Nutzen. Die Vorübergehende werden dadurch ihrer Sterbs

4) Es haben DURANTUS de Viribus Ecclesie Cathol. lib. 1. c. 23. p. 109. ONUPH. PANVIN. de ritu sepellendi mortuos apud Chris. c. 3 p. 8. und andere diese Gebräuche beschrieben, aber man findet nichts so hierzu könnte gezogen werden, der im Vorhause öffentlich ausgefetzte Todte, nachdem er gewaschen und mit weissen Kleidern angethan war zeigte ein Sterbhaus an.

5) KIRCHMANN L. c. lib. 2. c. 2. & 3. pag. 79. seqq.

6) Das Verschließen und Zumachen der Fenster damit die Sonnenstralen die Gemäher nicht erleuchten, scheint ebenfals hiebei et. ständen zu seyn, wie auch durch die Dunkelheit die Betrübniß und Verwirrung der Hausgenossen anzuzeigen, Dann ein solcher Zustand wird einer dunkeln Nacht, und der Finsterniß verglichen.

Sterblichkeit erinnert, und zum Mitleiden über die Betrübe bezogen. Andern dienen sie zur Warnung den Trauer-Häusern zu der Zeit und so lange der Todte über der Erden mit seinen Geschäften beschwerlich zufallen, sondern damit anzusehen. Demjenigen, welche von Natur jählich sind, einen Abscheu an einem Todten haben, und denselben Geruch nicht vertragen können, geben sie die Lehre solche Häuser zu meiden, und sind die Todten in dergleichen Häusern durch ansteckende Seuche hingeraffet worden, welches man durch das öffentliche Gerüchte leicht erfähret, so dienen sie zur Vorsicht, sich nicht in Gefahr zu begeben. Bey den Römern hatten sie auch den Nutzen, daß die, so den Göttern opfern wolten, sich hüten konnten vor Unreinigkeit, wodurch sie an diesem ihrem Dienste wären gehindert worden wie Servius anmerckt. (7) Des Wasser bey den Griechen hatte nach ihrer Meinung die Kraft, die aus den Trauer-Häusern kommende, von der jugelzogenen Unreinigkeit zu säubern, darum pflegten sie sich damit zu besprengen. Es scheint daß dieses ein actus religiosus bey ihnen muß gewesen seyn.

7) KIRCHMANN hat S. 71. die Stelle angeführet.

Anmendorf.

Herbst- und Winter: Vorlesungen auf dem Academischen
Gymnasio zu Hamm.

Henrich Gottf. ied Kocholl / der heiligen Schrift Doctor, der Gottesgelahrtheit und No. 9. n. ländlichen Sprachen ordentlicher öffentlicher Lehrer, auch Prediger bey der Euan. lisch. Reformirten Gemeine, wird die offenbahrte Gottesgelahrtheit nach Anleitung des Herrn Melchior's / die Natürliche aber nach den Grundfägen des Herrn Cenzgen / in den Privatstunden verhandelen. Öffentlich wird er fortfähren die jüdische Alterthümer nach dem Compendio des Herrn Kelands zu erklären, auch so wohl das Collegium Hebraicum als Examinatorium oder Disputatorium nach Belieben seiner Zuhörer fortführen.

Johann Friderich Vetter / der Weltweisheit und derer Rechten Doctor / auch ref. Hofrath und derer Rechten und Polinck Professor Publicus Ordinarius, wird mit dem Bestand Gottes, in dem angefangenen Fleiße seiner Vorlesungen, unermüdet fortführen; und demnach so gleich nach vorstehenden Michael, des morgens van 8. bis 9. Uhr, des Teutschen Reichs Staats. Geschichte, wie bishero, über des Herrn Hofraths Schmausens Reichsh. storie / deutlich und umständlich vortragen; auch von 9. bis 10. Uhr / das Jus Naturæ über des Pufendorf's Tractat. de officio hominis & civis, und von 11. bis 12. Uhr die Principia juris civilis, über des Hoppii Examen Institutionum Imperialium, gründlich erklären, und bey allen vorkommenden Grundfägen so wohl das Jus Naturæ, als auch die in dem Project des Corporis Juris Fridericiani enthaltene Provincial. Rechte, mit anführen. Des Nachmittags aber von 2. bis 3. Uhr wird er über des Herrn Profess. Achenwall's Staats: Verfassung der Europäischen Reiche / und von 3. bis 4. Uhr über Gottl. Stolles kurzgefaßte Lehre der allgemeinen Klugheit / seinen Herren Zuhörern die so nöthige, als nöthig beobachteten, und bey seinen Herren Zuhörern auch in diesem vergangenen Jahre, Gott lob! sehr heilsam angewandten Lehr. Art, gründlich vorzutragen, nicht ermangeln. Gott verleihe Gesundheit / Ruhe / und Frieden!

Joh. Phil. Lorenz Wierhof / J. H. Fil. Med. Doct., Histor. Philos. & Eloquent. Profess. Publ. Ordin. Illustr. Gymn. h. t. Praes. von der Königl. Großbritann. Academie der Wissenschaften / wie auch der Teutschen Gesellschaft in Göttingen Mitglied / wird dieses Jahr unter Eimutzung des fernern göttlichen Bestandes in den öffentlichen Zusammenkünften die allgemeine Weltgeschichte nach Turfellins beliebter Anordnung in den Privat: Lektionen die drei ersten Theile der Metaphysik nach dem Baumstierschen Entwurfe und die Lehre der Bereisamkeit nach Keineccius Grundrisse, so wie bisher geschähen ist, das heißt: gründlich, ausführlich, munter und faßlich vortragen. Eberhard Tiling / der S. S. auß. ord. Lehrer und Rector der Schulen, mach bekannt, daß er die bevorstehende Wintermonate durch, die im vorigen haben Jahr anaezeigte Collegia fortzusetzen gedende; nemlich Anweisung im Hebräischen, nach Herrn Alrings Methode, und die philologische Erklärung des ersten Sendschreiben Pauli an Timoth.

Anhang

Num. XL. Dienstag den 4. Octobris 1757.

Zu dem Ditsburgischen Adresse- und Intelligentz-Zettel.

I. NOTIFICATION.

Da man in Erfahrung gebracht, daß verschiedene Rendanten und Debentes, welche zum Behuf der von Seiten der Armée geforderten Fourage-Lieferungen, als auch Krieges-Nothdurften, nicht weniger übrigen aufgehenden extraordinairten Kosten, so ausgeschlagene und repartirte extraordinaire Contributions-Darlehns und Capitationen-Gelder abzuführen haben: a) solche sehr schlecht und in dünnes nichts taugend-s Papier emballiren. b) Die Paquetter weder Siegelten, noch c) mit dem Rahmen des Rendanten oder der Casse bezeichnen. d) Weder Gewicht noch Datum, noch auch die Qualitäten der Münzen darauf bemerken, e) weder die Briefe noch das Geld Franco einlegenden: durch dergleichen Unordnungen aber der General-Casse allerley Aufenthalt, vergebliche Schreiberey und Kosten verursacht werden; Als wird allen und jeden, welche zu diesen extraordinairten Krieges-Auslagen Gelder aufzubringen und abzuführen haben, hiemit bekant gemacht, und auf das ernstlichste aufgelegt, daß sie die künftig zu bezahlende Gelder a) wie gewöhnlich zu 10 oder 20 Rthlr in dick und tüchtiges Papier einzumachen und zu emballiren haben, auch b) die Paquetten versiegeln, imgleichen c) mit dem Rahmen des Rendanten oder der Casse, oder auch sonst desjenigen, der die Zahlung leistet, gehörig bemerken. d) Die darinnen vorhandene Qualität der Münz-Sorten, nicht weniger das Gewicht und das Datum der Emballirung darauf notiren solle; sodenn e) solche Franco so wohl als die Briefe nebst einem ordentlichen Sorten-Zettel ohne alle Ausnahme einlegen solle; wornach sich also alle und jede zu achten, mithin die Beobachtung dieser Articulen bey der Abtragung sothanen Beytrags sich bey 10 Rthlr Strafe angelegen seyn zu lassen haben werden. Elebe in Deputatione den 22. September 1757.

Bergius, v. Morrien, Rappard, v. Eloub, v. Spaen,
E. H. Hannes, Vorster.
R. Keldermann.

II. Sachen / so zu verkauffen außershalb Ditsburg.

Ad instantiam des in Sachen Creditorum contra die Wittibe des abgelebten Kaufhändlern Hennecken angeordneten interimis Curatoris Herrn Advocati Rochols jun., sollen die von gedachtem Kaufhändlern Hennecken hinterlassene, vorm Osthofer Thor zu Soest gelegene 4 Schilbert Gartens, wovon das Schilwert per Taxatorem juratum zu 11 Rthlr gewürdiget worden, in usum Creditorum gerichtlich verkauffet werden. Inhalts Edictal Citation, so alhier zu Soest, zu Lippstadt und Dillinghausen ad valvas publicas affigiret, werden demnach alle diejenige, an welchem Muzarten einige Anforderungen zu haben vermeinen mögten, hiemit pereintorie abgeladen, um solche in p. fixis terminis den 17 November a. curr., 17 Januarii und 17 Martii 1758 bey dem Gericht zu Soest, einzubringen, und mit untadelhaften documentis oder auf eine andere rechtliche Art zu verificiren, dieselige aber, so Lust tragen vorgemelten Garten zu erhandeln, können alsdenn gleichfalls erscheinen, in Handlung treten, und den Kauf nach denen bey dem Protocoll einzusehenden Vorwarden schließen, oder zu gewärtigen haben, daß dem me. stbietenden in ultimo termino der Zuschlag geschehe, und niemand dagegen weiter gehöret werden solle.

Den 11 October a. c. rr., sollen ad instantiam des ad causam Creditorum contra Viduam Hennecke angeordneten interimis Curatoris Herrn Advoc. Rochol jun., an der Gerichtsstuben zu Soest, in usum Creditorum einige silberne Köffel, allerhand Hausgeräthe an Kupfer, Zinn, Eisen, hölzern Geräthe, item Linnen, Bettwerck, Kleidung, so denn allerhand Farbe Stoffen und andere Materialissen: Waare verkauffet werden; Lusttragende Käufer können sich alskenn an der gewöhnlichen Gerichtsstuben, morgens Glocke 10, einfinden, ihren Vortheil suchen und plus licitans den Zuschlag gewärtigen, nachhero aber soll weiter keinen dagegen gehöret werden.

Wig

Wir zum Landgericht zu Cleve verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit männiglich zu wissen, wasmassen ad instantiam des hiesigen Herrn Stadts. Rentmeisters Pohnmeyers wider die Wittibe Johann Michels Ingefolge gerichtlicher Bescheider in obtinendo iudicatio- nis in eine Tare gebracht, und auf 150 Rthlr. gewürdiget worden; wenn nun besagter Stadt- Rentmeister Pohnmeyer um die subhastation solchen Hauses angestanden, wir auch dessen Suchen wie solches mit mehrern in der Tare beschrieben, mit der taxirten Summe der 150 Rthlr., wo- ben haben mögten solch's haus zu erkauffen, auf den 26 Augusti, 21 October und 16 Decem- terminum percipit, allemaht Nachm. um 4 Uhr, auf hiesiger Stadtwaage, und gegen den letzten den Kauf schliessen, oder gewärtigen sollen, in Handlung treten, den zugeschlagen, und nachmals niemand weiter dagegen gehört werde. Ubrtündlich unsers beygedruckten Insignels und eigenhändigen Unterschrift. Cleve im Landgericht den 13ten Junii 1757.
Sethmann, Rittmeier.

Es sollen ad instantiam des Herrn Calculatoris Wertens, einige dem Juden Philip Bensch- Somperk ausländige Mobilien, den 18 October c., an des Herrn Wertens Behausung öffent- lich vor ruckständige Pacht verkauft werden. Wornach sich Lusttragende zu achten. Cleve im Landg. den 26 Sept. 1757.
Henr. P. Gesellschaft Secret.

Die beyde Gebrüdere Herr Paulus und Joh. Floh in Creyfeld, sind willens zur Behau- sungen des Johann Ridders auf den 10 Octobris, öffentlich, jedoch freywillig dem meist- bietenden zu verkaufen einen Garten; Lusthabende können sich alldem einfinden.

Es stehet in der Stadt Griethausen ein kupferner Braunkessel, nebst einer kupfernen Wort- Pompe und sonstige Braugereitschaft, aus der Hand zu verkaufen; dieselige, so zum Ankauf Lust haben, können sich in Griethausen bey'm Postwarter Hn von Elst melden, und den Kauf schliessen.

Wir zum Landgericht verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit männiglich zu wis- sen, wasmassen ad instantiam der Wittiben Dercken Josten zu Udem Ingefolge in iudicatum prolaborirte Urtheil, wider Johann Passloors dasel. Josten zu Udem belegen's Wohnhaus, 1) Dessen in der Mofersstrasse zu Udem belegenes Wohnhaus, 2) Ein Stück Land im Udemer Feld am Kieckelwege gelegen, welches etwa 720 Ruthen groß, gleichfals in eine Tare gebracht, und auf 453 Rthlr. und auf 220 Rthlr. gewürdiget worden; wenn nun besagte Wittibe Dercken Josten um die subhastation solcher Grundstücken angehalten, wir auch derselben Suchen statt gegeben; als subhastiren wir und stellen zu männiglichem feilen Kauf obgedachte Stücke, wie solche mit mehrern in der Tare beschrieben, mit der taxirten Summe, resp. des ersten zu 453 Rthlr. und des zweyten zu 220 Rthlr. Citiren und laden auch dieseni- ge, so Belieben haben mögten solches Haus und Land zu erkauffen, auf den 23 September, 18 November a. c., und 13 Januarii a. f., und zwar in den beyden ersten Terminen, des Nachm. um 4 Uhr auf hiesiger Stadtwaage, gegen den letzten terminum aber in loco zu Udem peremptorie, massen in solchem letzten termino die Stücke dem meistbietenden zugeschlagen werden sollea. Ubrtündlich unsers beygedruckten Insignels und eigenhändiger Unterschrift. Cleve im Landg. den 7 Julii 1757.
Sethmann, Rittmeier.

Den 5 October c., sal de Weduwe Herman Winkes in 't Dam, Lande van Straelen, mit den flokkenlag laeten verkopen allerhande gereede goederen. Die daertoe gefint is, laer hem invinden,
H. P. Gesellschaft.

Der Herr Pastor Hendricks, Executor Testamenti des abgelebten Hendricks Römers und der verstorbenen Wittiben Roemers sind vorhabens die von beyden verstorbenen nachgelassene Mobilien und Effecten, den 4 October c., morgens um 9, und Nachmitt. um 2 Uhr, im Ste. bhause zu Cranenburg zu verkaufen; Lusttragende können sich auf gemelte Zeit und Ort ansin den.
Ad

Ad instantiam Creditorum contra Gastwirts Bernhard Becker zu Hiesfeld, soll pro obren-
dendis judicaris des letztern sein binnen der Stadt Dinslaken in der Neustadt, einerseits Hen-
rich Däh, anderseits Postbeckers Böggerths künftig gelegenes, pro hypothecis verschriebenes
Haus mit der dahinten befindlichen Scheuer und Garten, so auf 36 Rthlr 27 und ein hal-
ben stüber tariret worden, in denen dazu bestimmten 3 Terminen, neml. 10 October, und 5
December curr, so denn 30 Januarii a. fut., allemahl Vorm. um 10 Uhr, zu Dinslaken zur
gewöhnlichen Landgerichtsstelle, dem m. isbietenden öffentlich verkauffet werden; wes Endes
dieserliche, so dazu Lust haben, sich alsdenn einfinden können. Zugleich werden alle, so an die-
sem Hause präention zu haben vermeinen, hiemit sub poena perpetui silentii abgeladen, um in
dicitis terminis ihre etwahige Forderungen anzuzeigen und zu justificiren.

Nachdem der in dem Intelligenz-Bettel sub Num. XXX. posit. 3 bekant gemachte erste,
auf den 2 hujus bestgesetzt gewesene Subhastations-Termin derer Spharische Immobilien we-
gen dazwischen gekommenen Hinderniß, nicht vor sich gehen können; als sind zu Beybehaltung
der Drohung die Termini nunmehr auf den 3 September, 3 October, und 2ten November,
allemahl Nachmittags um 4 Uhr, im Sterbhaufe, zur Knochle genannt, anderweit ange-
setzt. Welches zu jedermanns Wissenschaft hiemit bekant gemacht wird, und können die Conditiones
davon in der Secretarie eingesehen werden. Calcar im Magistrats-Gericht den 23ten Augusti
1757.

Wir Richter und Beysitzer des Gerichts zu Rees, fügen hiemit jedermänniglich zu wissen,
wasmassen das in der Souverneurstrasse alhier belegene, dem ausgetretenen Kampe zugehörige
Haus samt Scheune, Hintergebäude und Garten in der Taxa zu 1500 Rthlr ohne die ansehn-
liche Reparationes zu rechnen, gewürdiget, auf besonderes des dazu angelegten Curatoris Hn
Advocati Pollmann Nachsuchung, zum Verkauf aufgesetzt werden soll; Wir subhastiren also
und stellen zu jedermänniglichen feilen Kauf obged. Haus mit allen seinen Pertinentien und der
tarirten Summe der 1500 Rthlr; Etiren und laden auch diesenige, so Belieben haben mögten
solches Haus zu erkauffen, auf den 27 Augusti, 29 Octobris und 31 Decembr. a. curr., und
zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselbe in angelegten Terminis erscheinen,
in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen, daß im letzten terminis denen
meistbietenden das Haus zugeschlagen und nachmahls niemand weiter dagegen gehört werde
Urkundlich unseres Inseignels. Gegeben Rees den 28 Junii 1757.

Beim Landgericht zu Altena, sollen ad instantiam Herrn Johann Diederich Dullaus, des
Johann Diederich Düsterlohs Immobilien. Güther als: 1) Ein alhier beneben der Wittibens
Winkel und Johann Peter Raschen Häusern, gelegene Wohnhaus, nebst dabey befindlichen
Höfgen, Schmitte, Stall und Gartenbleck, so auf 749 Rthlr 59 st. 2) Ein Gartenbleck
aufm Goldacker, auf 35 Rthlr. 3) Zwey Gartenblecken an dem Gosewinkel, auf 70 Rthlr.
4) Eine Wiese aufm Linschede auf 245 Rthlr. 5) Zwey Kirchensitze in der Evangelisch-Lu-
therischen Kirchen alhier im Mittelperre No 2., auf 90 Rthlr von beedenen Auktioneum
tariret worden, plus licitanti verkauffet, und hierzu termini licitationis auf den 6 September,
1 November a. curr., und 10 Januarii a. fut., morgens um 9 Uhr, aufm Rathhause anbe-
rahmet worden. Nicht weniger werden zugleich alle und jede, so an vorbelegten Parceelen etw
dinglich Recht oder Forderung zu haben vermeinen, es rühre her ex quocunque capite es auch
nur wolle, in dicitis terminis mit zu erscheinen, vñ ihre Forderung zu verificiren, sub poena
præclusi citiret. Altena im Landgericht den 12 Julii 1757.

III. SACHEN / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Der zur Stadt Hiesfeld gehörige, in der Grassackast Limburg liegende Hof Gerlinghausen;
nebst Haus und übrigen Pertinentien ist pachtlos, und soll aufs neue auf 12 Jahren künftigen
Martini a. c. anzutreten, verpachtet werden; Termis dazu sind auf den 8, 15 und 24 Octob.
allemahl Vorm. um 10 Uhr, auf dasigem Rathhause präfigiret; Liebhabere können sich alsdan
melden, und ihren Vortheil suchen.

IV. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Da Anna Margaretha Bremekamps in Embrich mit Tode abgegangen, und ausser einem
Wetter und einer Nichte keine heredes zu ihrer Nachlassenschaft bekant sind, oder sich gemeldet
haben, mithin eine Edictal-Citation nachgesuchet worden; so werden alle diesenige, so an ihre
Nachlassensch-

Nachlassenschaft einige präntion ober Ansprache ex quocunque capite es auch seye, formiren mögten, hiemit edictaliter citiret, daß sie binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, 4 für den dritten Termin zu rechnen, und zwar höchstens den 11 Octobris a. c., sich bey hiesigem Erbhausgerichte melden, und ihre Ansprüche auch jura proximitatis justificiren, mit der Verwarnung, daß sie sonst nicht weiter gehöret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und denen sich gemeldeten heredibus ab intestato die Erbschaft verabsolget werden solle. Einrich im Sterbhausgerichte den 12 Julii 1757.

Nachdem über das Vermögen der Wittiben Oberste Halsberg modo Ehefrau Wulff, Concursus Creditorum eröffnet, und ad instantiam des ad interim angeordneten Curatoris Herrn Advocati Leef Edictalis Citatio ausgefertigt, welche so wohl hieselbst, als zu Wetter und Bollmarstein affixiret worden; so werden mittelst derselben alle und jede, so an gemeltem Vermögen eine gegründete Ansprach zu haben vermeinen, in terminis praefixis, und längstens auf den 18 September a. c. abgeladen, um alldenn sub poena perpetui silentii morgens um 9 Uhr, hieselbst zu erscheinen, und die in Händen habende documenta zur justification ihrer Forderungen zu produciren. Wornach sich also sämtl. Creditores zu achten. Hagen im Landg. den 16 September 1757.

Demnach über das Vermögen des Casparn Sporbeck Concursus Creditorum eröffnet, und ad instantiam des ad interim angeordneten Curatoris Hn Advocati Leef denen Creditoribus zufolge zu Wetter und Bollmarstein angeschlagenen Edictal. Citation, terminus ad liquidandum & verificandum von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten Termin zu halten, mithin ultimus terminus auf den 22 November a. c., sub poena perpetui silentii präfixiret worden; Als wird dieses hiemit bekant gemacht, damit jedermännlich dem daran gelegen, sich zur gehörigen Zeit melden, und seine Forderungen justificiren könne. Hagen im Landg. den 16 Sept. 1757.

V. Citatio einer absenten Person außershalb Duisb.

Auf eingelegte Desertions-Klage der Ehefrau Joh. Peter Trepper, wird leserer hiemit peremptorie abgeladen, daß er innerhalb 9 Wochen vorm Gericht zu Schwelm erscheinen, und in dem lezern Termin den 15ten November a. c., sich wegen bösslicher Verlassung seiner Frau und Kindes verantworten solle, Widrigensfalls in Ansehung der von derselben gebetenen Zulassung zur anderwärtigen Ehe, in Contumaciam die Gebühr Rechtsens per Sententiam verjüget werden wird.

VI. A V E R T I S S E M E N T.

Weilen der berühmte Vieh- und Pferde-Markt zu Hagen, in denen Calendern indistincte den Donnerstag nach St. Lucas stehet, jedoch aber St. Lucas so viel früher als sonst, nemlich den 18 October dieses Jahr einfällt, wo den 21 ejusd. der Dortmundsche, und den 27 dito der Fierlohnsche Markt ist, welchen der Hagische, wegen bequemer Verdebitung des Viehes, folgen muß; Als wird dem publico bekant gemacht, daß der Hagische Viehmarkt dieses Jahr auf den 27 October gehalten werden solle.

Die Prioritäts-Urthel in Sachen Creditorum wider den entwichenen Kampe, soll auf Sonnabend den 8 October vor Gericht hieselbst, publiciret werden; die nun bey dieser Concurs-Sachen interessiret, werden auf besagten Tag, Vorm. um 10 Uhr, ad audiendum publicari, hieburch abgeladen. Nees in judicio den 14 Septemb. 1757.

Es wird hiemit allen Passagiers und Kaufleuten, die sich des von Düsseldorf nach Wesel & vice versa fahrenden Postwagens bedienen wollen, hiemit bekant gemacht, daß solcher in Wesel nicht mehr wie vorhin in der Stadt Nees, sondern im König von Preussen beym Herrn Dyckmann ankommt und abfähret.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.